„ raths Urteil zu reformiren, und das der „ erstern Instanz zu bestätigen seye. "

XLIII.

Von der Verfassung überhaupt, und von dem Wahlgerechtsam der Magistraten in Gülich- und Bergischen Landen. *

Conf. Hauptrezes vom 5. Nov. 1672. ... Normal-Verordnungen vom 12. Jänner 1785. und vom 14. März 1796.

Von uralten Zeiten her hatten schon die meiste Städte in den gülich- und bergischen Herzogthümer ihre Magistraten, welche die städtische Polizei nach den mit gemeinschaftlicher Uebereinkunft errichteten Reglements oder Statuten besorgten. — In jedem Herzogthum sind bekanntlich 4 Hauptstädte, nemlich im Gülichschen: Gülich, Düren, Münstereifel, und Euskirchen, und im Bergischen Lennep, Düsseldorf, Ratingen, und Wipperfürth. — Diese Hauptstädtische Magistraten haben ihre alte Privilegien und Gerechtsame von denen Landesherren bestätigt, und durch den Hauptrezes

*) Die besondere Verfassung einzelner Magistraten wird in besonderen Abtheilungen dargestellt werden.

zes gesichert; — sie gehören zu den Landständen und sind berechtigt, jährlichs zwei Deputirte *) zum Landtag zu schicken. — Sie üben auch nebst dem Polizeiwesen die Gerichtbarkeit in dem städtischen Bezirke aus, einige privative, andere in Konkurrenz mit den Beamten; daher haben sie nebst dem Bürgermeister in einigen Hauptstädten, auch einen Stadtrichter, sodann einen Stadt- und Gerichtschreiber. — Diese Gerichtbarkeit beschränkt sich aber meistens nur ad causas personales & fiscalia minora, welche sonst zu den Amtsverhören geeignet sind, nicht aber ad reales, fiscalia majora, & criminalia, welche denen Amtsrichteren und denen höheren Behörden vorbehalten geblieben. — Nur in den dreien Hauptstädten, in welchen Scheffenstühle angeordnet sind, **) nemlich in Düsseldorf, Jülich, und Düren, wird von sieben Scheffen unterm Vorsitz eines besonderen Stadtschultheisen die volle Gerichtbarkeit in personalibus & realibus ausgeübt. — Weit beschränkter sind

 aber

*) Diese sind der zeitliche Bürgermeister und der abgestandene, welcher in einigen Hauptstädten die Richterstelle versieht; ... ein jedes Hauptstädtisches Landtagskollegium bestehet also aus acht Deputirten; sie wählen sich ihren eigenen Sindik, welcher das Beste des Landes und der Hauptstädte befördern hilft und den Vorsitz in dem Kollegium hat...

**) Hierüber ein Näheres, wenn ich die Verfassung im Kriminalfache beschreiben werde.

aber die Magistraten in den übrigen kleineren Städten, diese haben nur die Obsorg über die städtische Polizei, und berichtigen das Steuerwesen ganz unabhängig von den Beamten.

Zu Zeiten des Statthalters Grafen von Goldstein ware es eine so angenommene Theorie, daß alle Stadtmagistrate, welche nicht durch den Hauptrezeß gesichert wären, füglich aufgehoben werden könnten. — Es wurden also im Jahr 1772. ausser den Hauptstädtischen und jenen Magistraten, welche in ansehnlichen Handlungsorten, als: zu Elberfeld, Sohlingen rc. sich befanden, alle übrige Magistraten abgeschaft. — Ein Schritt, der mehr übele als gute Folgen erzeuget hat, daher ist man auch in folgenden Zeiten von diesem Prinzipium abgegangen, und es sind zu Ende der 1780- und anfangs der 1790ger Jahren die reduzirte Magistraten wieder angestellt worden *).

Nach

*) Noch jüngst am 9. May 1794. als der Magistrat in dem Städtgen Blankenberg wieder hergestellt ward, sind folgende Gründe zur Erwegung gekommen:

Daß jede kleine oder große munipal Stadt auch ohne ausdrückliche Bewilligung oder Genehmigung des Landesherrn Statuten, welche eigentlich als leges conventionales zu betrachten sind, errichten möge, wird von *Leyser tom.* I. *spec.* 8. *med.* 1.9. ausführlich bewährt, und wie

So befinden sich wirklich ausser den oben genannten Hauptstädten in dem Gülichschen die Magistraten zu Heinsberg, Wassenberg, Dül-

deren fast allenthalben in unsern Landstädten anzutreffen sind, so ist auch aus dem, was *Struben* im 1ten Th. seiner rechtl. Bedenk. 5te Abhandl. desfalls mit Bezug auf die Geschichte anmerket, sattsam zu schliessen, daß dieses dem Geist der teutschen Nation immer angemessen gewesen, und durch fortwährende Gewohnheiten bis auf unsere Zeiten beibehalten worden seye.

Doch, hierauf kömmt es weniger, als auf den Nutzen, den solche Statute, und die Handhabung derselben durch Magistrate gewähren, an, und diesen wird wohl niemand, dem nur einiger massen die Sitten, und die Verhältnisse der Bewohner solcher Landstädtcher unter sich bekannt sind, verkennen.

Die Statuten sind nemlich Gesätze, die sie sich selbst gegeben, und die sie eben hierum williger befolgen; sie sind deutlich, faßlich, und zunächst auf die Fälle, welche sie meistens betreffen, und worin das zufriedene Leben der Landleute nicht gestört werden muß, eingerichtet. ... Die Uebertretung derselben erfodert keine förmliche Untersuchung, und eine geringe Strafe auf der Stelle bessert mehr, als eine schwerere, welche auf einen unnützen Inquisitions- oder andern Prozeß nachfolgt.... Dies ist die eigene Art, Statute wohlthätig zu machen, mit der aber die Nothwendigkeit der Magistrate wesentlich verknüpft ist; denn nur von Magistraten läßt sich sicher erwarten, daß sie uneigennützig, und für das gemeine Beste beflissen genug seyen, bey Bestrafung solcher wider die Statute begangener Fehler mehr auf Ruh und gute Ordnung, als auf ihren eigenen nicht einmal eintreten könnenden Vortheil Rücksicht zu nehmen.

Dülken, Sittard, Süsteren, Gangelt und Linnich; und in dem Bergischen zu Gräfrath, Sohlingen, Elberfeld, Ronsdorf, Rade vorm Wald, Mülheim am Rhein und Blankenberg.

Viele Städte haben das Gerechtsam, ihren Bürgermeister und Magistratsglieder zu wählen. Dieses Gerechtsam gründet sich auf den von Weiland Herrn Herzog Wolfgang Wilhelm und denen Landständen am 25. Sept. 1649. geschlossenen Vergleich, worin Höchstdieselbe unter anderen den Städten und Flecken das Wahl- und Benennungsrecht zu denen Raths- und Scheffenstellen zugesichert haben, welche dessen vor Alters in Besitz gewesen; — wie auch auf den 12. Artikel unseres im Jahr 1672. den 5. November begangenen Hauptrezeßes, in welchem die nemliche Zusicherung wiederholt worden, nur daß Eingebohrne und Eingesessene präsentirt werden sollen.

Die Art der Wahlen, besonders bei den Bürgermeisterstellen ist aber in den Städten sehr verschieden. — Die vernünftigste ist der Turnus, wie solcher zu Düsseldorf, Wipperfürth und mehreren Städten bestehet. — Andere Wahlarten erzeugen nur Parteigeist und

Unruhe

Unruhe, wovon häufige Beispiele in der Geheimraths-Registratur, vorzüglich wegen Lennep und Sohlingen, anzutreffen sind.

Der Nepotismus oder die enge Verwandschaft zwischen den Magistratsglieder war von jeher verboten. — Schon im Jahr 1748 den 19. April ward dem Magistrat zu Düsseldorf mittels Rescript befohlen: daß keine Subjekten in Vorschlag gebracht werden sollen, welche denen sitzenden Rathsglieder bis zum dritten Grad mit Anverwandschaft zugethan seyen. *)

In dem famösen Prozeß über die Scheffen- und Bürgermeisters-Wahl zu Lennep, ist für dortigen Magistrat am 21. Dezember 1784 verordnet worden, daß zu denen entledigten Stellen keiner befördert werden solle, welcher mit denen würklichen Rathsglieder bis zum dritten Grad einschließlich nach kanonischer Berechnung mit Bluts- oder aus der Vereheligung entstandener Verwandschaft einander zugethan seye. — Dies gab auch den Anlaß zu folgender

Normal-

*) Wegen denen Beamten ist durch eine General-Verordnung vom 6. Nov. 1770. der zweite Grad festgesezt worden.

Normal-Verordnung vom 12. Jänner 1785.

Den verbotenen Verwandschaftsgrad bei den Magistraten betreffend.

„ L. G. Da Unsere gnädigste Willensmeinung ist, „ daß bei den Wahlen deren Rathsverwandten, „ Scheffen und Gemeinheits Vorsteheren eben so, „ wie bei denen Wahlen des Bürgermeisters, „ deren Scheffen, und Jungräthen auf Verdienst, „ Rechtschaffenheit und Fähigkeit lediglich die „ Rücksicht genommen, und daß zu solchen Stel„ len keiner, welcher mit den übrigen Gliedern „ in Anverwandt- Schwäger- oder enger Freund„ schaft stehet, vorgeschlagen werden solle, so „ verhalten euch solches mit dem ausdrücklich „ gnädigsten Befehle, in Zukunft keine Subjek„ ten in Vorschlag zu bringen, welche denen „ würklichen Rathsgliedern bis zum dritten Gra„ de einschließlich nach kanonischer Verechnung „ mit Bluts- oder aus der Vereheligung ent„ standener Verwandtschaft einander zugethan „ sind, oder zu gewärtigen, daß dergleichen „ Wahlen werden kassiret, und daß die an sol„ chen Beteiligte besonders werden bestrafet wer„ den. Düsseldorf den 12ten Jänner 1785. „

Zu

Zu Lennep war aber der Fall, daß diese Verordnung nicht wohl bestehen konnte, denn da fast alle Rathsglieder und bemittelte Kaufleute sich untereinander verwandt und verschwägert waren, so hätte die Folge leicht entstehen können, daß bei Ausschliessung des dritten Grads nur geringe und unbemittelte Leute in den Magistrat gesetzet worden, womit doch auch dem gemeinen Besten nicht wäre gedient gewesen.— Daher ist am 15. März 1785. für den Magistrat zu Lennep die Exclusiva bis auf den zweiten Grad einschließlich beschränket worden.

Die obige Verordnung erstrecket sich auch auf die Stadt- und Gerichtschreibern; denn, wenn schon diese nicht ausdrücklich in dem Gesätz benennet sind, so trift doch die nemliche und wohl stärkere Ursache auch bei diesen ein, besonders in den Hauptstädtischen Magistraten, welche sehr selten mit Rechtsgelehrten besetzet sind, wo also immer einer vom Rechtsfache zum Stadtschreiber oder Sekretär gewählt wird, wo folglich derselbe zugleich den Konsulent abgibt, mithin merklichen Einfluß in die Rathsschlüsse haben kann.

Ein Beispiel von der Hauptstadt Wipperfürth haben wir aus dem Jahr 1751.,

wo der Vater als Rathsscheffen die Gerichtschreibersstelle auf den Sohn resigniren wollte, wo aber mittels Rescript d. d. Schwetzingen den 17. Aug. 1751. verordnet worden.

„ Daß gleichwie es dabei sein Bewenden „ hat, daß in dergleichen Corporibus der „ Nepotismus auf alle Weise abzuhalten ist, „ also entweder der Vater, sich seines Raths„ scheffen Amts auszusagen, anzuweisen, „ oder die Resignation der Stadt- und Ge„ richtschreiberei Bedienung für unkräftig zu „ erklären seye."

Gleichwohl ist noch jüngst am 9. April 1796, als der Bruder des Bürgermeisters zu Wipperfürth B. die erledigte Gerichtschreibersstelle antreten wollte, diese Strenge gemildert, und derselbe beibehalten worden, weil er 1) schon zuvor die Anwartschaft hatte, weil 2) zu den den Bürgermeister betreffenden Rechnungsgeschäften der jüngste Scheffen das Protokoll führen sollte, und weil 3) der Bruder erklärte, die Richtersstelle durch einen anderen versehen zu lassen. —

Ist endlich einer zum Magistratsglied oder zum Bürgermeister gewählt, so kann er sich dieses

ses Amtes ohne erhebliche, wichtige Ursachen nicht entledigen; das nemliche gilt von Vorstehers- Scheffen- Kirchmeisters- Armenprovisors- und dergleichen öffentlichen Diensten. — Ehedem mußte jeder seine Befreiung von solchen Aemter unmittelbar bei der Regierung nachsuchen, und sie ward erteilt, wenn z. B. einer mit fünf unversorgten Kinder versehen, wenn er mit mehreren Vormundschaften belastet ware, wenn ihn große Handlungs- oder sonstige häusliche Geschäften völlig behinderten, oder wenn Leibsschwäche oder hohes Alter ihn ausser Stand sezte, solchem Amt vorzustehen ꝛc. ꝛc. — Für die Zukunft ist aber noch jüngst erlassen worden folgende

Normal-Verordnung vom 14. März 1796.

Die Befreiung von öffentlichen Aemter betreffend.

„ Seine kurfürstl. Durchl. haben gelegentlich
„ dessen, daß von mehreren Unterthanen um Be-
„ freiung von öffentlichen Aemtern gebeten wor-
„ den, gnädigst wahrgenommen, daß dabei die
„ Absicht durchgehends darauf gerichtet seye, um
„ sich derlei Dienstverrichtungen unter verschie-
„ denen Ursachen zu entziehen. — Indem aber
„ daher unter anderen Uebelen und andaurenden
„ Widersprüchen auch jene entstehet, daß die
„ gemeine Dienstverrichtungen öfters unbesetzet

„blei-

„ bleiben, oder von jenen verwaltet werden, die
„ dazu am wenigsten fähig sind, und dann ein
„ und anderem bei jetzigen betrangten Zeiten
„ so sorgfältiger vorgebogen werden muß; So
„ finden Höchstdieselbe durchaus erfoderlich, au-
„ las gnädigsten Rescripts vom 8. dieses, nach
„ den Regelen der Gesellschaft und damit ver-
„ bundenen Pflichten eines jeden guten Staats-
„ bürgers ein für allemal zu bestimmen, daß je-
„ ne, welche bei gemeinen Wahlen zu derlei
„ Stellen ausersehen werden, auch diese über-
„ nehmen, und dawider keine Entschuldigungen
„ eintreten, und daß es dem Wissen und Ge-
„ wissen der Wählenden und respective der
„ Beamten überlassen und aufgegeben seyn sol-
„ le, jene Ursachen nicht vorbei zu gehen, die
„ eine legale und rechtmäßige Entschuldigung
„ enthalten. — Wonach also sämtliche Beamte
„ und Magistraten sich gehorsamst zu achten
„ haben.“

XLIV.